

-Lesefassung-

Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 09.11.2001 (GVBl. I/01, Nr.16, S.226) beschließt die Gemeindevertretung Wandlitz auf ihrer Sitzung am 03.Dezember 2015 die Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz mit Beschluss – Nr. BV-GV/2015-0182

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 09.11.2001 (GVBl. I/01, Nr.16, S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz mit Beschluss – Nr. BV-GV/2016-0298

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Benutzung der Einrichtungen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 6 Schließung und Aufhebung
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- § 10 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 11 Säрге
- § 12 Grabherstellung
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettung
- § 15 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Erdgrabstätten
- § 20 Ehrengabstätten
- § 21 Wahlmöglichkeiten
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 23 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 26 Standsicherheit der Grabmale
- § 27 Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

- § 28 Entfernen von Grabmale
 - § 29 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
 - § 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 31 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 32 Vernachlässigte Grabstätten
 - § 33 Benutzung der Trauerhalle
 - § 34 Alte Rechte
 - § 35 Haftung
 - § 36 Gebühren
 - § 37 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
 - § 38 Genehmigungsfiktion
 - § 39 Inkrafttreten
-

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Schönerlinde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt im Gebiet der Gemeinde Wandlitz.
- (2) Bestattet werden:
 - a) alle Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Wandlitz waren,
 - b) verstorbene Verwandte von Einwohnern der Gemeinde Wandlitz,
 - c) die in der Gemeinde Wandlitz verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz und
 - d) die ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wandlitz und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten diese Nutzungsrechte auf einem anderen kommunalen Friedhof der Gemeinde Wandlitz eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenen Gebühr geleistet.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihenstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Wandlitz in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Wandlitz auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen

Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nach Tagesanbruch und bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde Wandlitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrräder, Mofa, Moped u. PKW) zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeinde sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn-, und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie die Grabstätten zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - i) das Mitbringen von Tieren, Ausnahme ist das Führen von Hunden an der Leine,
 - j) Schläuche zur Bewässerung an die Zapfstellen anzuschließen,
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu nutzen.
 - l) Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen in den Sichtbereich der Trauerfeier zu stellen und zu belassen.
- (4) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Gemeinde Wandlitz zu übergeben.

- (5) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Gemeinde Wandlitz.
- (6) Den Vorschriften nicht entsprechende Grabmale, Grabzeichen, Bänke, Bepflanzungen sowie in den Grabflächen liegende oder unter Bäumen und Sträuchern des Friedhofsgeländes versteckte Harken, Gießkannen usw. können ohne vorherige Benachrichtigung von der Gemeinde entfernt werden.

§ 9

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Wandlitz eine Bescheinigung zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenbescheinigungen sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 2 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen fahrlässig verursachen und stellen die Gemeinde Wandlitz von etwa anfallenden Schadensansprüchen frei.
- (5) Unbeschadet § 8 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz

oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Wandlitz die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Bestattung oder Beisetzung finden auf den Friedhöfen statt:
 - Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - Samstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - sonn- und feiertags findet keine Bestattung oder Beisetzung statt.
- (5) Bei Bestattungen oder Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten und samstags wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 12

Grabherstellung

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder

Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (4) Steinmetze, Gärtner und sonstige mit dem Aushub, der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof einer vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (6) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

4. Grabstätten

§ 15 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,

- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten („Grüne Wiese“),
- f) Erdgemeinschaftsgrabstätten,
- g) Ehrengabstätten.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschritten oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf Großeltern,
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, bei teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in den Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen, während bestehender Ruhefrist, bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger instandgehalten und Gepflegt. Die Asche ist so zu bestatten, dass ihre Lage nach der Bestattung auf dem Rasen nicht mehr kenntlich ist. Eine Kennzeichnung direkt an der Urne ist unzulässig. Ein Hinweis auf den Verstorbenen ist nach Vorgabe durch die Gemeinde Wandlitz zulässig. Bei einer späteren Ehrung der Verstorbenen durch Blumengrüße sind diese nur am Gemeinschaftsgrabstein abzulegen.

§ 19 Erdgrabstätten

- (1) Säрге dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Erdgemeinschaftsanlage
- (2) Erdreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. In einer Wahlgrabstätte können bis zu 1 Sarg je Grabstätte und kein Sarg aber bis zu 6 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden, so dass keine Übereinanderbettung erfolgt.
- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger instandgehalten und gepflegt.

Die Säрге sind so zu bestatten, dass ihre Lage (Ost-West-Richtung, der Kopf des Verstorbenen muss im Westen sein) sowie die Stelle nach der Beisetzung nicht mehr kenntlich ist. Eine Kennzeichnung ist nach Vorgabe (Vor- und Familienname) der Gemeinde Wandlitz zulässig.

Bei einer späteren Ehrung der Verstorbenen durch Blumengrüße sind diese nur am Gemeinschaftsgrabstein abzulegen.

Die Herstellung der Gruft auf der Erdgemeinschaftsanlage kann mit Absprache und durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung durch Fremdfirmen erfolgen. Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§22) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§23 und §30) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 23

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 24

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete Steine sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind alle Bearbeitungsarten zulässig.
 - c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - d) Nicht zugelassen sind die Materialien: Glas, Emaille und Kunststoff.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m,
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m,
 3. Reihengrabstätten dürfen nur mit Einfassungen von 1,60 m Länge und 0,60 m Breite versehen werden.
 4. Abdeckplatte: Tiefe: 1,62 m, Breite: 0,62 m
 - b) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale bei einstelligen Gräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m,
 2. Liegende Grabmale bei einstelligen Gräbern: Breite bis 1,10 m, Länge bis 2,40 m
 3. Grabeinfassung in der Größe von Länge 2,40 m, Breite 1,10 m

4. Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Gräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m
5. Liegende Grabmale bei zweistelligen Gräbern: Länge bis 2,40 m, Breite bis 2,50 m
6. Grabeinfassung sind in der Größe von Länge 2,40 m und Breite 2,50 m bei zweistelligen Wahlgrabstätten bzw. Breite 4,00 m bei dreistelligen und Breite 5,40 m bei vierstelligen Wahlgrabstätten erlaubt.

c) Die Mindeststärke der Grabmale muss für Reihen- und Wahlgrabstätten 0,12 m betragen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale: Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,40 m
2. Liegende Grabmale: Höchstmaß bis 0,52 m x bis 0,52 m
3. Einfassungen in der Größe 0,50 m x 0,50 m (Außenmaße) sind erlaubt.

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,90 m
2. Liegende Grabmale: Höchstmaß bis 1,02 m x bis 1,02 m
3. Einfassungen in der Größe 1,00 m x 1,00 m (Außenmaße) sind erlaubt.

c) Die Mindeststärke der Grabmale muss für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 0,12 m betragen.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen:

Es besteht die Möglichkeit, an den von der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Stellen, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen zu kennzeichnen. Die Namenszüge sind durch eine Fachfirma anzufertigen und anbringen zu lassen.

- Material: Bronze - Standard
- Schriftart „Goethe“, große und kleine Verbundbuchstaben
- Größe der Buchstaben: 30 / 13 mm
- Zeilenabstand: vom oberen Rand 50 mm und zwischen den Zeilen 20 mm, letzte Zeile 200 mm vom unteren Rand
- Anbringung des Vor- und Familiennamens: mittig, zentriert

(5) Erdgemeinschaftsanlagen:

Es besteht die Möglichkeit eine Bronzeplatte mit Vor- und Familiennamen des Verstorbenen durch eine Fachfirma anfertigen und an einem von der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Platz anbringen zu lassen.

- Größe der Bronzeplatte: Breite 0,15 m, Höhe: 0,06 m, Stärke: 0,01m

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen, soweit er es unter Beachtung des §22 für vertretbar hält.

§ 25

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials, der Form und der Anordnung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach §25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der

Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, bei Grabmalen auf den Urnengemeinschaftsanlagen und der Erdgemeinschaftsanlage die Gemeinde Wandlitz.

- (2) Ist die Standsicherheit eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage gefährdet, muss der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1), unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweisschild auf dem Grabmal nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen im Rahmen der Ersatzvornahme, die Sicherungsmaßnahme vorzunehmen berechtigt. Sie kann Ersatzweise auch das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 30

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 21 ist zu beachten. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Anpflanzungen sind zu entfernen, wenn sie die Umrandungen der Grabstätten überwachsen bzw. größer als 1,20 m sind.

§ 31

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 29 Satz 4 ist zu berücksichtigen.

§ 32

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung und der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.

8. Trauerhalle

§ 33

Benutzen der Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

9. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde Wandlitz haftet auch nicht für Schäden in Folge „höherer Gewalt“.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wandlitz verwalteten Friedhöfe und dessen Einrichtungen werden Gebühren entsprechend Anlage 1 erhoben.

§ 37

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 38

Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Zustimmungen,
Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz außer Kraft.

Wandlitz, den 04.12.2015

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Friedhofssatzung

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr €
1.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, je Grabstätte und Jahr, mit besonderen Gestaltungsvorschriften mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	32,60 36,-
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte, je Jahr	18,50
3.	Erwerb einer Reihengrabstätte oder Kindergrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	531,-
4.	Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	815,-
	Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	896,-
	Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	1535,-
	Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	1688,-
	Erwerb einer Dreierwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	2304,-
	Erwerb einer Dreierwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	2534,-
	Erwerb einer Viererwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	3024,-
	Erwerb einer Viererwahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	3326,-
5.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	276,-
6.	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte	464,-
7.	Erwerb einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für die Zeit der Ruhefrist	303,-
8.	Erwerb einer Erdgrabstätte in der Erdgemeinschaftsanlage für die Zeit der Ruhefrist	543,-
9.	Grabaushub und –verfüllung in einer Erdgrabstätte	500,-
10.	Grabaushub und –verfüllung in einer Kindergrabstätte (Kindersärge bis 1,60 m)	450,-
11.	Grabaushub und –verfüllung für eine Urnenbeisetzung	60,-
12.	Benutzung der Trauerhalle bis zu einer Stunde einschl. einer einfachen Dekoration (Kunstblumen u. Kerzenständer)	185,-
13.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen	20,-

14.	Erwerb einer Zeile für den Namenszug des Verstorbenen an der Stele auf der Urnengemeinschaftsanlage	33,-
15.	Ausbetten einer Asche einschl. Versand	100,-
16.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.	
17.	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten und an Samstagen	100,-
18.	Für Sonderleistungen werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen berechnet. (z.B. Übergröße des Sarges, Frost u.Ä.)	
19.	Beräumen von Grabmalen und Einfassungen, einebnen der Grabstätte	
	a) Einzelgrabstätte	100,-
	b) Urnengrabstätte	50,-
	c) Bei der Entfernung von Hecken, großen Grabmalen u.Ä. richtet sich die Gebühr nach den entstandenen Mehraufwendungen	